Neue Regelungen für Repräsentanzbüros ausländischer Unternehmen

Repräsentanzbüros sind für viele ausländische Unternehmen eine einfache und relativ kostengünstige Möglichkeit, eine dauerhafte geschäftliche Präsenz in der VR China zu unterhalten. Nach den gesetzlichen Vorschriften durften Repräsentanzbüros schon immer nur folgende Tätigkeiten ausüben:

- Aufbau und Pflege von Geschäftskontakten zu potenziellen Geschäftspartnern und Kunden;
- Werbung und Förderung des Firmennamens und der Firmenmarke;
- Durchführung von Marktstudien;
- Technischer Austausch im Rahmen des Geschäftsfeldes des Mutterhauses.

In der Praxis hielten und halten sich viele Repräsentanzbüros ausländischer Unternehmen nicht an die oben genannten Beschränkungen, sondern sind operativ tätig, z.B. als Handelsvertreter oder für die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere After-Sales Services. Entsprechende operative Tätigkeiten sind gesetzlich nicht erlaubt und konnten schon immer mit Geldbußen geahndet werden. Bisher wurde die operative Geschäftstätigkeit aber in den meisten Fällen von den chinesischen Behörden toleriert und führte nur dazu, dass das Repräsentanzbüro in China steuerpflichtig wurde.

Am 4. Januar 2010 erließen nun die PRC State Administration for Industry and Commerce und das PRC Ministry of Public Security die *Notice on further Strengthening the Administration of Registration of Representative Offices of Foreign Enterprises* ("Notice"). Die Neuregelung impliziert für die Zukunft eine strengere Kontrolle von Repräsentanzbüros.

In der Vergangenheit gab es keine gesetzliche Regelung, die eine bestimmte Mindestbestandsdauer des Mutterhauses verlangte. In der Praxis verlangten die Registrierungsbehörden bei der Gründung eines Repräsentanzbüros einen Bestand des Mutterhauses von mindestens einem Jahr. Die Neuregelung verlangt nun, dass das Mutterhaus bereits seit mindestens 2 Jahren besteht.

Für Sitzverlegungen eines Repräsentanzbüros musste schon immer eine notariell beglaubigte und überbeglaubigte Kopie des Handelsregisterauszuges des Mutterhauses vorgelegt werden. Nun wird zusätzlich die Vorlage einer Bonitätsbescheinigung für das Mutterhaus verlangt.

Bisher hatte die Registrierung eines Repräsentanzbüros eine Laufzeit von 3 Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit für jeweils 3 weitere Jahre. Nun wird die Laufzeit der

Registrierung auf 1 Jahr beschränkt. Entsprechendes gilt für die Verlängerungsmöglichkeit. Für Repräsentanzbüros, die noch über eine längere Laufzeit verfügen, gilt eine Übergangszeit. Für sie gilt die Verkürzung auf 1 Jahr erst ab der nächsten Verlängerung. In der Praxis führt diese Änderung zu einem erhöhten administrativen Aufwand, denn für jede Verlängerung müssen ein entsprechendes Verfahren bei der Registrierungsbehörde durchgeführt und diverse Unterlagen, inklusive einer notariell beglaubigten und überbeglaubigten Kopie des Handelsregisterauszugs des Mutterhauses, eingereicht werden.

Um eine Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung in China zu bekommen, mussten ausländische Mitarbeiter eines Repräsentanzbüros schon immer als Repräsentanten registriert werden. Bisher gab es keine zahlenmäßige Begrenzung der Repräsentanten. Nach der Neuregelung können nun pro Repräsentanzbüro nur noch maximal 4 Repräsentanten (inklusive Chief Representative) registriert werden. Repräsentanzbüros, die bereits mehr als 4 Repräsentanten haben, müssen deren Registrierung zwar nicht löschen, eine Ersetzung ausscheidender Repräsentanten ist aber nicht mehr möglich, solange die Gesamtzahl mehr als 4 Repräsentanten beträgt.

Bereits in der Vergangenheit konnte die operative Tätigkeit von Repräsentanzbüros mit Geldbußen und in schweren Fällen mit dem Entzug der Geschäftslizenz geahndet werden. Die Notice wiederholt nun ausdrücklich, dass die operative Tätigkeit eines Repräsentanzbüros und insbesondere die Vereinnahmung von Zahlungen als Tätigkeit außerhalb der Geschäftslizenz angesehen wird und mit entsprechenden Sanktionen belegt werden kann. Nach den einschlägigen Vorschriften drohen bei Geschäftstätigkeit außerhalb der Geschäftslizenz Sanktionen in Form von Untersagungsanordnungen, Beschlagnahme der illegal erzielten Einnahmen und Geldbußen in Höhe von bis zu RMB 20.000 in leichten Fällen, bis zu RMB 200.000 für schwerere Fälle und bis zu RMB 500.000 für sehr schwere Fälle.

Inwieweit ein schärferes Vorgehen gegen operative Tätigkeiten von Repräsentanzbüros in der Praxis tatsächlich umgesetzt wird, bleibt abzuwarten. Ausländische Unternehmen mit Repräsentanzbüros sind aber gut beraten, die tatsächliche Geschäftstätigkeit ihrer Repräsentanzbüros zu überprüfen und ggf. erforderliche Anpassungen vorzunehmen. Die Neuregelung kann von Bedeutung für die zukünftige Geschäftsstrategie sein. In vielen Fällen, in denen jetzt z.B. Dienstleistungen durch Repräsentanzbüros erbracht werden, steht mit der Gründung einer chinesischen Tochtergesellschaft eine Möglichkeit zur Verfügung, die für Repräsentanzbüros geltenden Restriktionen zu umgehen.

Kontakt

Dr. Ulrike Glück
CMS Hasche Sigle Shanghai
Telefon: 0086-21-6289 6363
Fax: 0086-21-6289 0731
E-Mail: Ulrike.Glueck@cms-hs.com